

72 11

TECHNISCHE HOCHSCHULE DARMSTADT

Allgemeines Merkblatt

Studienmöglichkeiten

Die Technische Hochschule Darmstadt bietet Studienmöglichkeiten in den folgenden sieben Fakultäten:

Architektur,

Bauingenieurwesen einschließlich der Fachrichtung Vermessungswesen,

Maschinenbau einschließlich der Fachrichtungen Papieringenieurwesen sowie Druckmaschinen und Druckverfahren,

Elektrotechnik einschließlich der Studienrichtungen Allgemeine Elektrotechnik, Starkstromtechnik, Nachrichtentechnik, Regelungstechnik, Elektromechanische Konstruktionen sowie Theoretische Elektrotechnik,

Chemie, Biologie, Geologie und Mineralogie einschließlich der Fachrichtungen Cellulosechemie und Gerbereichemie,

Mathematik und Physik einschließlich der Fachrichtung Meteorologie,

Kultur- und Staatswissenschaften einschließlich der Fachrichtungen Wirtschaftsingenieurwesen sowie Volks- und Betriebswirtschaft.

(In den Fachrichtungen Volks- und Betriebswirtschaft ist nur das Studium bis zum 4. Semester ausgebaut.)

Außerdem ist das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen für folgende Zweige möglich: Baugewerbe, Metallgewerbe, Graphisches Gewerbe, Elektrotechnisches Gewerbe und Chemisch-technische Gewerbe.

Das Studium für das Lehramt an Gymnasien kann an der Technischen Hochschule Darmstadt in den Fächern Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Erdkunde, Wissenschaftliche Politik und Leibeserziehung durchgeführt werden.

Das Personal- und Vorlesungsverzeichnis für das am 1. 10. beginnende und am 30. 9. endende Studienjahr enthält alle Angaben über den Lehrkörper, die Semestertermine, die Studienpläne der Fakultäten, die Gebührenordnung und die Einrichtungen der Hochschule. Es wird gegen Voreinsendung von 3,— DM auf das Postscheckkonto der Kasse der Technischen Hochschule Nr. 12611, Postscheckkonto Frankfurt (Main), versandt.

Zulassung zum Studium

I. Auswahl der Bewerber

In der Fakultät für Architektur ist die Zulassung vom Bestehen einer Eignungsprüfung, die Ende Juli — Anfang August stattfindet, abhängig. Sie soll über die für den Beruf des Architekten notwendige Interessenrichtung, die zeichnerischen Fähig-

keiten, die Beobachtungsgabe und das Anschauungsvermögen Auskunft geben. Von der Einreichung von Zeichenproben, die nicht gewertet werden, ist Abstand zu nehmen. Der Studienbewerber wird etwa 3 Wochen vor der Prüfung zur Teilnahme aufgefordert.

II. Zeugnisse

1. Zum Studium an einer der genannten Fakultäten berechtigen folgende Zeugnisse:
 - a) das Reifezeugnis einer staatlichen oder staatlich anerkannten Höheren Schule in der Bundesrepublik und Westberlin einschließlich der Wirtschaftsgymnasien;
 - b) das Reifezeugnis eines Abendgymnasiums oder Instituts zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg);
 - c) das Reifezeugnis einer Höheren Schule der sowjetisch besetzten Zone (SBZ), das bis zum 31. 12. 1950 erworben wurde. Auf Antrag wird dem Inhaber von dem Herrn Hessischen Kultusminister in Wiesbaden, Luisenplatz 10, bescheinigt, daß das Zeugnis einem Reifezeugnis in der Bundesrepublik gleichgestellt ist. Diese Bescheinigung ist der Bewerbung beizufügen;
 - d) das Reifezeugnis einer Höheren Schule der SBZ, das nach dem 31. 12. 1950 erworben wurde, wenn der Bewerber nachweisbar mehr als 1½ Jahre an einer anerkannten wissenschaftlichen Hochschule der SBZ studiert hat. Über die Anerkennung der durchgeführten Studien oder abgelegten Prüfungen wird erst nach erfolgter Immatrikulation durch die Diplom-Prüfungskommission der Hochschule entschieden;
 - e) das Reifezeugnis eines deutschen Staatsangehörigen, das im Ausland erworben wurde. Inhaber derartiger Zeugnisse können erst dann zum Studium zugelassen werden, wenn das Reifezeugnis als gleichwertig und gleichberechtigt mit einem deutschen Reifezeugnis anerkannt ist.
Für die Anerkennung ist der Herr Hessische Kultusminister in Wiesbaden, Luisenplatz 10, zuständig;
 - f) das Ingenieurzeugnis in Verbindung mit dem Zeugnis über die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen:
 1. Absolventen einer staatlichen oder staatlich anerkannten privaten Ingenieurschule, die vor dem 28. 4. 1954 ihr Abschlußzeugnis mit der Gesamtnote mindestens „gut“ erworben haben, können die fachgebundene Hochschulreife durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung (Sonderreifeprüfung) für Fachschulabsolventen gem. Abschnitt VII des Erlasses vom 25. 9. 1951 (Amtsblatt Seite 356) erwerben. Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung (deutscher Aufsatz) und einer mündlichen Prüfung im Deutschen, in der Sozialkunde und einer Weltsprache. In dieser Sprache muß der Prüfling eine gewisse Sprechfähigkeit nachweisen und einen mittelschweren Text übersetzen können.
Anträge auf Zulassung zu der Prüfung sind jeweils zum 1. Dezember oder 1. Juni an den für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Regierungspräsidenten zu richten. Bewerber, die ihren Wohnsitz in einem anderen Lande der Bundesrepublik haben, können nur zur Ergänzungsprüfung zugelassen werden, wenn zwingende Gründe für die Ablegung der Prüfung in Hessen nachgewiesen werden und das Kultusministerium des Wohnsitzlandes die Genehmigung erteilt hat.
 2. Absolventen einer staatlichen oder staatlich anerkannten privaten Ingenieurschule für das Bau- und Maschinenwesen, die in der Zeit vom 28. 4. 1954 bis 31. 3. 1966 ihr Ingenieurzeugnis erworben haben, können zum Hochschulstudium in der seitherigen Fachrichtung nur dann zugelassen werden, wenn ihr Ingenieurzeugnis mindestens die Gesamtnote „gut“ ausweist und außerdem die Hochschulreife zuerkannt wurde.

Inhaber von AbschlüÙzeugnissen (Gesamtnote mindestens „gut“), die nicht an einer der vorgenannten Ingenieurschulen erworben wurden, können die fachgebundene Hochschulreife durch Ablegung der zu 1. genannten Ergänzungsprüfung erlangen.

3. Gemäß Erlaß vom 15. 3. 1966 (Amtsblatt Seite 332) ist mit Wirkung vom 1. 4. 1966 die Ordnung für die Zuerkennung der Hochschulreife an Absolventen der Ingenieurschulen in Kraft getreten. Danach können Absolventen einer staatlichen oder staatlich anerkannten privaten Ingenieurschule die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife erwerben. Die fachgebundene Hochschulreife (Fakultätsreife) berechtigt zum Hochschulstudium in der seitherigen Fachrichtung sowie zum Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblicher Fachrichtung des gleichen Studienzweiges. Über den Erwerb der Hochschulreife erteilen die Ingenieurschulen nähere Auskünfte.

Auf das Hochschulstudium werden die an der Ingenieur- oder Fachschule absolvierten Semester grundsätzlich nicht angerechnet.

- g) das Zeugnis über die Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis gem. Erlaß vom 27. 3. 1963 in Verbindung mit dem Erlaß vom 15. 10. 1966. Die Prüfung soll solchen Personen den Zugang zum Hochschulstudium eröffnen, die für das Studium eines bestimmten Fachgebietes hervorragend befähigt sind, aber auf Grund ihres Entwicklungsganges keine Reifeprüfung ablegen konnten.

Die Meldung zur Prüfung ist jeweils zum 31. Januar oder 31. August unmittelbar an den Herrn Hessischen Kultusminister in Wiesbaden einzureichen. Die Prüfungsgebühr beträgt 80,— DM. Die Einzelheiten sind dem Amtsblatt des Herrn Hessischen Kultusministers 1963, Seite 187 ff. und 1966 Seite 1033 ff., das an jeder Höheren Schule eingesehen werden kann, zu entnehmen.

- h) das AbschlüÙzeugnis einer Wirtschaftsoberschule. Es berechtigt nur für ein volks- oder betriebswirtschaftliches Anfangsstudium.

2. Nach Ablegen einer Ergänzungs- oder Sonderprüfung kann die Berechtigung zur Aufnahme eines Studiums aufgrund folgender Zeugnisse erworben werden:

- a) des AbschlüÙzeugnisses einer Wirtschaftsoberschule.

Absolventen der Wirtschaftsoberschulen, die ein für alle Studienrichtungen gültiges Reifezeugnis erwerben wollen, müssen gemäß Erlaß vom 15. 3. 1956 (Amtsblatt Seite 188) eine Ergänzungsprüfung ablegen. Die Ergänzungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache nach Wahl (Weltsprache nach den Anforderungen für die 1. Fremdsprache).

Die Prüfung wird am Goethe-Gymnasium in Frankfurt/M. oder am Gymnasium Wesertor in Kassel nach den Bestimmungen der Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien im Lande Hessen vom 12. 4. 1964 (Amtsblatt Seite 262) abgelegt. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind an den Regierungspräsidenten in Wiesbaden oder Kassel zu richten.

Dem Antrag ist eine beglaubigte Abschrift des AbschlüÙzeugnisses der Wirtschaftsoberschule, ein handgeschriebener Lebenslauf und der Nachweis der eingezahlten Prüfungsgebühr beizufügen. Über die Zulassung entscheidet der Regierungspräsident; er bestimmt auch den Prüfungstermin;

- b) des Reifezeugnisses einer Höheren Mädchenschule hauswirtschaftlicher Form oder einer Frauenoberschule.

Bewerberinnen mit einem solchen Zeugnis beantragen die Zulassung zur Ergänzungsprüfung in den Fächern Mathematik und 2 Fremdsprachen vor der Zulassung zum Studium bei dem zuständigen Regierungspräsidenten, Abt. Höhere Schulen. Als Fremdsprache kann wahlweise Englisch, Französisch

oder Latein genommen werden. Die Anforderungen sind dem Leistungsgrad einer ersten und einer zweiten Fremdsprache beim Abitur gleichgestellt. Das gleiche gilt für das Fach Mathematik;

- c) des Reifezeugnisses einer Höheren Schule der SBZ, das nach dem 31. 12. 1950 erworben wurde.

Bewerber mit einem derartigen Zeugnis, die nicht länger als $1\frac{1}{2}$ Jahre an einer anerkannten wissenschaftlichen Hochschule der SBZ studiert haben, müssen vor Beginn des Studiums an einem 12-monatigen unterrichtsgeldfreien Vorstudienkurs für Abiturienten aus der SBZ teilnehmen.

Anträge auf Aufnahme sind — je nach dem Wohnort — an den Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel oder Wiesbaden zu richten. Antragstellern, die außerhalb Hessens wohnen, wird empfohlen, sich an ihren zuständigen Regierungspräsidenten zu wenden;

- d) des Reifezeugnisses der SBZ

1. nach dem Besuch eines Oberschullehrganges in Verbindung mit einer Volkshochschule,

2. nach dem Besuch einer Abendoberschule,

3. nach zweijährigem Besuch einer Arbeiter- und Bauernfakultät.

Inhaber der vorgenannten Zeugnisse können die Aufnahme in einen Vorstudienkurs für Abiturienten aus der SBZ beantragen oder sich zu einer Sonderprüfung am Goethe-Gymnasium in Frankfurt/Main anmelden;

- e) des Sonderreifezeugnisses einer Fachschule in der SBZ.

Das gleiche gilt für das Abschlußzeugnis einer Fachschule, das eine besondere Qualifikation des Inhabers erkennen läßt. Inhaber dieser Zeugnisse müssen sich vor dem Zugang zur Hochschule einer Sonderprüfung an einer Höheren Technischen Lehranstalt der Bundesrepublik Deutschland mit Erfolg unterziehen. Die Fortsetzung des Studiums ist nur in der gleichen Fachrichtung möglich;

3. Wer das Zeugnis der Reife erwerben will, ohne Schüler eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasiums oder einer zur Hochschulreife führenden Einrichtung des Zweiten Bildungsweges zu sein, muß sich der Reifeprüfung gem. der Ordnung der Reifeprüfung für Nichtschüler vom 14. 4. 1965 (Amtsblatt Seite 282) unterziehen. Durch das Bestehen der Prüfung wird die uneingeschränkte Hochschulreife erworben. Anträge auf Zulassung zu der Prüfung sind jeweils zum 1. Dezember oder 1. Juni an den für den Wohnsitz des Bewerber zuständigen Regierungspräsidenten zu richten. Bewerber, die ihren Wohnsitz in einem anderen Lande der Bundesrepublik haben, können nur zugelassen werden, wenn zwingende Gründe für die Ablegung der Prüfung in Hessen nachgewiesen werden und das Kultusministerium des Wohnsitzlandes die Genehmigung erteilt hat. Ein zwingender Grund für die Ablegung der Prüfung in Hessen ist in der Regel gegeben, wenn der Bewerber mindestens ein Jahr eine Schule in Hessen besucht hat.

Eine weitere Möglichkeit zur Erlangung des Reifezeugnisses besteht durch den Besuch eines der Hessenkollegs. Durch eine Eignungsprüfung wird festgestellt, ob der Bewerber zu erfolgreicher Mitarbeit im Hessenkolleg befähigt ist. Bewerbungen um Zulassung zur Eignungsprüfung sind bis spätestens 1. Mai bzw. 1. November an die Leiter der Hessenkollegs, die auch nähere Einzelheiten über Aufnahmebedingungen, Studiengebühren und Internatskosten mitteilen, zu richten. An der Technischen Hochschule Darmstadt werden keine Vorbereitungskurse zur Ablegung der Reifeprüfung gehalten.

III. Versagung der Aufnahme

Die Aufnahme ist zu versagen, wenn der Bewerber

- a) die in dem Aufnahmeantragsformular genannten Unterlagen nicht vorlegt,

- b) in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, sofern er nicht nachweist, daß er über ausreichend freie Zeit für ein gründliches Studium verfügt,
- c) aufgrund eines Disziplinarverfahrens von einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik oder Westberlin vom Hochschulstudium allgemein ausgeschlossen worden ist;
- d) zweimal nach § 19 Abs. 3a—d der „Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 5. Juni 1961“, Amtsblatt des Herrn Hessischen Kultusministers 1961, Seite 249, oder einer entsprechenden Vorschrift einer anderen wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik aus der Liste der Studenten gestrichen worden ist;
- e) bereits nach § 12 der „Allgemeinen Vorschriften“ von einer hessischen Hochschule für das gleiche Fachgebiet ausgeschlossen worden ist.

Die Aufnahme kann versagt werden, wenn der Bewerber

- a) disziplinarisch oder durch Strafurteil rechtskräftig verurteilt ist;
- b) sich in einem körperlichen oder geistigen Zustand befindet, der einen geregelten und erfolversprechenden Studiengang nicht erwarten läßt oder Dritte gefährden kann.

Anmeldungen

- a) Studienanfänger der Fakultät für Architektur können grundsätzlich nur zum Wintersemester eingeschrieben werden;
- b) in allen übrigen Fakultäten kann eine Immatrikulation zum Sommer- oder Wintersemester erfolgen. Die Immatrikulation von Studienanfängern der Fakultäten für Bauingenieurwesen, Elektrotechnik sowie Mathematik und Physik ist zum Sommersemester unter erschwerten Bedingungen möglich, da Vorlesungen und Übungen auf den Beginn im Wintersemester ausgerichtet sind.

Die Anmeldung ist termingebunden und erfolgt auf besonderem Vordruck, der vom Sekretariat der Hochschule ausgegeben wird. Die Antragsvordrucke sind mit den erforderlichen Unterlagen für das Sommersemester bis zum 15. März, für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Fakultät für Architektur: 15. Juni) einzureichen. Verspätete Gesuche werden nicht mehr entgegengenommen. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ergeht schriftlich und rechtzeitig. Zwischenbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt.

Immatrikulation

Die Aufnahme wird durch die Einschreibung der Bewerber in die Liste der Studenten vollzogen. Die feierliche Verpflichtung durch den Rektor erfolgt in den ersten Wochen nach Vorlesungsbeginn. Erst durch diese Verpflichtung erlangt der Student die Rechte und Pflichten eines akademischen Bürgers der Technischen Hochschule Darmstadt.

Studiendauer

Die Mindeststudiendauer beträgt in allen Fakultäten 8 Semester. Hinzu kommen in der Fakultät für Architektur ein, in den übrigen Fakultäten zwei Examenssemester.

Gasthörer

Gasthörer

Als Gasthörer kann auf Antrag zugelassen werden, wer aufgrund seiner Bildung oder seines Berufes in der Lage ist, Vorlesungen und Übungen mit Verständnis zu folgen und sein Wissen auf einzelnen Gebieten vervollständigen will. Der formelle Antrag ist beim Sekretariat einzureichen, das die Einwilligung des Hochschullehrers, dessen Vorlesungen und Übungen der Bewerber zu belegen beabsichtigt,

einholt. Über die Zulassung entscheidet der Rektor; sie gilt jeweils für ein Semester. Der Gasthörer hat das Recht, bis zu sechs Vorlesungs- oder Übungsstunden je Woche zu belegen. Mit Genehmigung des Rektors kann er ausnahmsweise bis zu zwölf Stunden belegen. Weitere akademische Rechte hat er nicht. Der Gasthörer erhält einen Gasthörerschein.

Praktische Tätigkeit

1. Fakultät für Architektur

Die Mindestzeit für die praktische Ausbildung, die vor Ablegung der Diplomvorbereitung abgeleistet werden muß, beträgt 6 Monate; davon müssen mindestens 3 Monate vor Studienbeginn absolviert werden. Wird der Wehrdienst bei einer Pionier-Einheit der Bundeswehr abgeleistet, können auf Antrag bis zu 4 Monate als Praktikum angerechnet werden. Das Führen eines Werkbuches ist nicht erforderlich.

Studienbewerber, die erst im Herbst aus dem Wehrdienst entlassen werden, und denen daher keine Zeit zur Ableistung der 3- bzw. 6-monatigen Vorpraxis bis zum Studienbeginn verbleibt, können das Praktikum in den Semesterferien bis zur Diplomvorbereitung nachholen.

Architekturstudenten, die nach abgeschlossener Diplomvorbereitung zur TH Darmstadt überwechseln, wird das seitherige handwerkliche Praktikum ohne Einschalten des Praktikantenamtes anerkannt.

Studenten, die ab Herbst 1965 die Diplomvorbereitung abgeschlossen haben, brauchen nicht mehr die halbjährige Zwischenpraxis abzulegen. Jedoch kann sich jeder Student nach der Diplomvorbereitung für eine zusammenhängende Zeit bis zu zwei Semestern ordnungsgemäß beurlauben lassen, um in einem Architekturbüro zu arbeiten.

2. Fakultät für Bauingenieurwesen

a) Bauingenieurwesen

Bei der Meldung zur Diplomvorbereitung ist der Nachweis einer abgeleiteten praktischen Tätigkeit von 6 Monaten erforderlich. Die Praxis muß nach Beendigung der Schulzeit entweder vor Studienbeginn oder während der Semesterferien absolviert werden. Es wird jedoch für zweckmäßig erachtet, die gesamte vorgeschriebene praktische Tätigkeit vor Beginn des Studiums abzuleisten.

Wird der Wehrdienst bei einer Pionier-Einheit der Bundeswehr abgeleistet, können bis zu 3 Monate als Praktikum angerechnet werden. Das zu führende Werkbuch muß vom Einheitsführer gegengezeichnet sein.

b) Vermessungswesen

Bei der Meldung zur Diplomhauptprüfung ist eine praktische Tätigkeit von 6 Monaten nachzuweisen, wovon mindestens 3 Monate bis zur Diplomvorbereitung abzuleisten sind. Es wird jedoch empfohlen, einen Teil der Praxis vor Studienbeginn abzuleisten.

Bewerber, die in einer Topographie-Batterie der Bundeswehr eine vermessungstechnische Ausbildung erhalten haben, können bei Vorlage eines Praktikantenzugnisses unmittelbar nach dem Wehrdienst für das Wintersemester zum Studium des Vermessungswesens zugelassen werden. Das Geodätische Institut legt fest, welche Zeiten auf das Praktikum angerechnet werden.

3. Fakultät für Maschinenbau

Zum ausreichenden Verständnis der technischen Vorlesungen und Übungen sowie zur Vorbereitung auf die spätere Berufsarbeit ist eine mindestens halbjährige zusammenhängende Werkstattpraxis vor Beginn des Studiums erforderlich.

Sonderregelungen und Ausnahmen hinsichtlich der erforderlichen Zeit sind dem jeweils gültigen Merkblatt des Praktikantenamtes zu entnehmen.

Studenten der Fachrichtung Papieringenieurwesen müssen bei der Meldung zur Diplomhauptprüfung, spätestens bei der Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt, außer der Vorpraxis eine mindestens halbjährige Fachpraxis nachweisen.

Die Führung eines Werkarbeitsbuches, das dem Ausbildungsleiter zur Gegenzeichnung vorzulegen ist, ist zwingend vorgeschrieben.

Für die Fachrichtung Allgemeiner Maschinenbau sowie für die Fachrichtung Druckmaschinen und Druckverfahren wird eine über die Vorpraxis hinausgehende Fachpraxis nicht gefordert, aber sehr empfohlen.

Von der Ausbildung in technischen Einheiten der Bundeswehr können im Rahmen der Vorpraxis Tätigkeiten in der Lehrwerkstatt bis zu 8 Wochen anerkannt werden, wenn diese Arbeiten entsprechend den Richtlinien des Praktikantenamtes absolviert wurden und ein ordnungsgemäß geführtes Werkarbeitsbuch vorgelegt werden kann.

4. Fakultät für Elektrotechnik

Für Studenten der Fakultät für Elektrotechnik ist eine praktische Tätigkeit von insgesamt 26 Wochen vorgeschrieben. Die praktische Tätigkeit gliedert sich wie folgt:

a) Vorpraxis von 14 Wochen, die vor Beginn des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen ist. Reicht hierzu die Zeit vor Beginn des Studiums aus besonderen Gründen nicht aus (z. B. Sonderentlassungstermine bei der Bundeswehr), so ist eine Immatrikulation mit mindestens 8 Wochen Vorpraxis möglich, wenn das Praktikantenamt der Fakultät für Elektrotechnik eine Sonderregelung genehmigt hat. Für Studienanfänger, die ihren Wehrdienst im September 1967 beenden, ist ausnahmsweise eine Zulassung mit mindestens 4 Wochen Vorpraktikum möglich.

b) Fachpraxis von 12 Wochen, die spätestens bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Hauptprüfung nachzuweisen ist.

Während der Vor- und Fachpraxis ist ein Werkarbeitsbuch zu führen.

Von einer Ausbildung in den Lehrwerkstätten der Bundeswehr können maximal 6 Wochen für die Vorpraxis, von einer Ausbildung in den technischen Einheiten der Bundeswehr maximal 4 Wochen für die Fachpraxis anerkannt werden, wenn diese Ausbildung entsprechend der Praktikantenordnung der Fakultät für Elektrotechnik erfolgt, ein Werkarbeitsbuch geführt und Zeugnisse vorgelegt werden.

Näheres ist aus der Praktikantenordnung der Fakultät für Elektrotechnik zu ersehen, die im Sekretariat erhältlich ist.

5. Fakultät für Chemie, Biologie, Geologie und Mineralogie

Eine praktische Tätigkeit außerhalb der Hochschule wird vor oder während der Studienzeit nicht gefordert.

6. Fakultät für Mathematik und Physik

Ein Industriepraktikum für Mathematiker und Physiker wird nicht gefordert.

7. Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften

a) Wirtschaftsingenieurwesen

Die Vorpraxis von 26 Wochen ist nach den Richtlinien für Studenten des Maschinenbaus abzuleisten. Ebenso gelten die dortigen Bestimmungen hinsichtlich der Anrechnungsfähigkeit von Ausbildungszeiten bei technischen Einheiten der Bundeswehr.

Die kaufmännische Fachpraxis von ebenfalls 26 Wochen ist in einem kaufmännischen oder sonst geeigneten Betrieb abzuleisten. Sie kann auf die Semesterferien bis spätestens vor Beginn des siebten Semesters verteilt werden.

b) Lehramt an beruflichen Schulen

Der Zugang zum Studium setzt eine praktische Tätigkeit von 26 Wochen in Betrieben der Industrie und / oder des Handwerks voraus. Während des Studiums ist ein weiteres Praktikum in Industrie und / oder Handwerksbetrieben von 26 Wochen sowie ein 4-wöchiges Hospitium in beruflichen Schulen abzuleisten.

Sonderregelungen und Ausnahmen hinsichtlich der erforderlichen Zeit sind dem jeweils gültigen Merkblatt des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes zu entnehmen.

Über die Anerkennung und Durchführung der Praktika entscheidet der Leiter des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an beruflichen Schulen.

Der Praktikant untersteht in jeder Hinsicht der Betriebsordnung des von ihm gewählten Unternehmens. Anspruch auf Urlaub oder Bezahlung steht dem Praktikanten grundsätzlich nicht zu. Urlaubs- und Krankheitstage werden bei der Berechnung der Praktikantenzeit nicht berücksichtigt. Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung regelt sich für die Praktikanten wie folgt:

Beginnt die Praktikantenzeit vor Aufnahme des Studiums, so ist der Praktikant versicherungsfrei in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung (§ 172 Abs. 1 Ziff. 5 RVO, § 56 Abs. 1 AVAVG). In der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt der Praktikant der Versicherungspflicht (§ 1227 Abs. 1 Ziff. 1 RVO, § 2 Abs. 1 AVG n. F.).

Wird die praktische Tätigkeit während des Studiums ausgeübt, so ist der Praktikant in allen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung) versicherungsfrei, gleichgültig, ob er gegen Entgelt beschäftigt ist oder nicht (§ 1228 Abs. 1 Ziff. 3 RVO, § 4 Abs. 1 Ziff. 4 AVG n. F.).

Einzelheiten über Art und Dauer der verschiedenen Ausbildungsabschnitte sind den Praktikantenmerkblättern zu entnehmen, die auf Anforderung vom Sekretariat der Hochschule ausgegeben werden. Weitere Auskünfte erteilen die Leiter der Praktikantenämter der Fakultäten für

Architektur:

für die handwerkliche Praxis
für die freiwillige Zwischenpraxis

Prof. Pabst
Dekanat

Bauingenieurwesen einschließlich
Vermessungswesen:

Privatdozent Dr.-Ing. Ohlemutz

Maschinenbau:

Prof. Dr.-Ing. Stromberger

Elektrotechnik:

für die Vor- und Fachpraxis

Prof. Dr.-Ing. Brader

Mathematik und Physik:

Obering. Dr.-Ing. Koehler

Kultur- und Staatswissenschaften

a) Wirtschaftsingenieurwesen

für die technische Praxis
für die kaufm. Praxis

Prof. Dr.-Ing. Stromberger
Prof. Dr. rer. pol. Dülfer

b) Lehramt an beruflichen Schulen

für die technische Praxis
und Hospitation

Der Leiter des Wissenschaftlichen
Prüfungsamtes für das Lehramt
an beruflichen Schulen,
6100 Darmstadt, Ludwigstr. 1
Tel. 06151 — 16 2002

Eine Vermittlung oder Empfehlung von Praktikantenstellen durch die Praktikantenämter der Hochschule findet nicht statt.

Über die Anerkennung der Praxis entscheiden die Praktikantenämter der Fakultäten. Ihnen ist die abgeleistete praktische Tätigkeit durch Zeugnis nachzuweisen.

Beurlaubung

Der Student kann innerhalb der Rückmeldefrist auf Antrag (Formblatt) aus wichtigem Grund für höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester beurlaubt werden, z. B.

- a) bei einer Erkrankung; die Krankheit und ihre voraussichtliche Dauer müssen ärztlich bescheinigt sein;
- b) für die Vorbereitung auf eine Prüfung;
- c) für die Ableistung der vorgeschriebenen Praktikantenzeit; eine Bescheinigung des Arbeitgebers ist vorzulegen.

Eine Beurlaubung aus finanziellen Gründen ist nicht zulässig. Die Beurlaubung wird vom Rektor genehmigt und im Studienbuch sowie im Studentenausweis eingetragen. Entsprechende Vordrucke sind im Sekretariat erhältlich.

Beurlaubte Studenten haben die Beiträge für das Studentenwerk und die Studentenschaft zu entrichten.

Gebührenordnung

A. Gebühren für Studenten

- | | |
|---|-------|
| 1. Studiengebühr je Semester | DM |
| a) für Studenten aller Fakultäten | 145,— |
| b) Prüfungskandidaten (Diplom- und Doktorprüfung), die sich innerhalb des Belegzeitraumes durch eine Bescheinigung ihrer Fakultät als Diplom- oder Doktorkandidat ausweisen, die die für die Prüfung erforderlichen Vorlesungen und Übungen bereits belegt haben und nicht mehr als 8 Semesterwochenstunden belegen | 20,— |
| c) Beurlaubte Studenten sowie die Prüfungskandidaten (Diplom- und Doktorprüfung), die nichts mehr belegen, sind von der Zahlung der Studiengebühr befreit. | |
| 2. Institutsbeitrag je Semester | |
| a) für Studenten aller Fakultäten — außer der Fakultät für Chemie, Biologie, Geologie und Mineralogie | 15,— |
| b) für Studenten der Fakultät für Chemie, Biologie, Geologie und Mineralogie | 35,— |
| c) Beurlaubte Studenten sind von der Zahlung des Institutsbeitrages befreit. | |
| 3. Beiträge für das Studentenwerk und für die Studentenschaft (ASTa) für alle Studenten, einschließlich der beurlaubten Studenten, je Semester | 51,— |

B. Gebühren für Gasthörer

- | | |
|---|------|
| a) Die Studiengebühr beträgt je Semester | |
| wenn nicht mehr als 2 Semesterwochenstunden | 25,— |
| 3—6 Semesterwochenstunden | 35,— |
| über 6 Semesterwochenstunden | 50,— |
| belegt werden. | |
| b) Die Unfallversicherung beträgt je Semester | 1,80 |

Unterrichtsgeldfreiheit nach Art. 59 (1) der Hessischen Verfassung

Aufgrund des Artikels 59 der Hessischen Verfassung vom 1. 12. 1946 und des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 100) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom

20. 5. 1963 (StAnz. S. 671) wird Gebührenfreiheit für die Studiengebühr gewährt, wenn die Studenten oder die Unterhaltspflichtigen ihren Wohnsitz im Lande Hessen haben und Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind. Das gleiche gilt für die Studenten, die nach den Vorschriften über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet oder als Aussiedler dem Lande Hessen zur Aufnahme zugewiesen sind. Die Unterrichtsgeldfreiheit bezieht sich nicht auf den Institutsbeitrag, die Prüfungs-, Promotions-, Verwaltungs- und Säumnisgebühren.

Gasthörer genießen keine Unterrichtsgeldfreiheit.

Der Student ist verpflichtet, seinen Fortzug und den des Unterhaltspflichtigen aus dem Lande Hessen oder eine sonstige Änderung der Umstände, die zur Bewilligung der Unterrichtsgeldfreiheit geführt haben, sofort dem Sekretariat der Hochschule mitzuteilen.

Die Unterrichtsgeldfreiheit entfällt für Studierende, die den Abschluß ihres Studiums unangemessen hinauszögern.

Ein zweites Studium ist nur dann unterrichtsgeldfrei, wenn es für den erstrebten Beruf eine sinnvolle Ergänzung bedeutet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Herrn Hessischen Kultusministers.

Gebührenerlaß

Auf Antrag können würdige und bedürftige Studenten im Rahmen der verfügbaren Mittel vollen oder teilweisen Gebührenerlaß erhalten. Der Gebührenerlaß erstreckt sich auf die Studiengebühr und den Institutsbeitrag. Die Anträge sind zu Semesterbeginn unter Beifügung der Begründung und entsprechender Unterlagen beim Studentenwerk Darmstadt einzureichen. Antragsformulare sind dort erhältlich. Den Studenten, die Unterrichtsgeldfreiheit gemäß Gesetz vom 28. 6. 1961 erhalten, kann auf Antrag der Institutsbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Erziehungsbeihilfen

Gemäß Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 28. 6. 1961 kann das Land Hessen begabten Studenten Erziehungsbeihilfe gewähren, sofern ihre soziale Lage oder die ihrer Eltern oder sonstigen Unterhaltspflichtigen es erfordert. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung oder Weitergewährung einer Erziehungsbeihilfe besteht nicht.

Entsprechende Anträge sind beim Studentenwerk einzureichen.

Förderung (Honnefer Modell)

Es können geeignete deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Studenten gefördert werden, soweit sie einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen und das 40. Lebensjahr bei Förderungsbeginn noch nicht vollendet haben.

Geeignet ist der Student, der gute Leistungen zeigt oder erwarten läßt. Einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf der Student, der in zumutbaren Grenzen weder allein noch mit Hilfe seiner Unterhaltspflichtigen die Kosten seines Studiums aufzubringen vermag.

Die Förderung gliedert sich in Anfangsförderung und Hauptförderung.

a) Anfangsförderung

Die Förderung wird in den ersten drei Fachsemestern während der Vorlesungsmonate gewährt; außerdem während je eines vorlesungsfreien Monats nach dem zweiten und dritten Semester. Sie wird auch während eines Pflichtpraktikums gewährt, das nach der Prüfungsordnung im Laufe des Studiums abgeleistet werden soll.

b) Hauptförderung

Vom Beginn des vierten Fachsemesters an wird die Förderung auch während der vorlesungsfreien Zeit gewährt. Sie endet mit dem zur Berufsausübung berechtigenden Abschlußexamen, jedoch spätestens mit Erreichen der festgelegten Höchstförderungsdauer.

Die Förderung ist auf die Dauer von zwei Semestern, von denen eines anrechnungsfähig sein muß, auch für ein Auslandsstudium zu gewähren, wenn dieses von einem Lehrstuhlinhaber der Studienrichtung des Studenten befürwortet wird.

c) Sonderbestimmungen bei Vorexamen

Ist ein Vorexamen bis zum Abschluß des 5. Studiensemesters in der Prüfungsordnung vorgesehen, so kann Förderung auch in der vorlesungsfreien Zeit nach dem dritten *) Semester bis zum Abschluß des Vorexamens, jedoch nicht über das fünfte Semester hinaus, gewährt werden.

Umfang der Förderung

- Dem Studenten sollen während der Förderung Mittel in Höhe von 290,— DM im Monat zur Verfügung stehen.
- Für Studenten, die während der Vorlesungszeit bei ihren Eltern wohnen, ist der Förderungsmeßbetrag um 30,— DM im Monat herabzusetzen. Die Kürzung entfällt, wenn dem Studenten monatlich Fahrtkosten entstehen, die den Betrag von 50,— DM übersteigen.
- Der bewilligte Förderungsbetrag wird in den ersten beiden Studiensemestern als Stipendium, von da ab zu drei Fünfteln als Stipendium und zu zwei Fünfteln als Pflichtdarlehen vergeben, bis ein Darlehensbetrag von 2.500,— DM erreicht ist. Danach wird die Förderung als Stipendium gewährt, soweit die Richtlinien nicht Zusatz- und Bürgschaftsdarlehen vorsehen.

Das Pflichtdarlehen wird um den 1.500,— DM übersteigenden Betrag gekürzt, wenn der Geförderte nachweist, daß er die Abschlußprüfung bestanden oder es nicht zu vertreten hat, daß er die Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden hat. Nähere Auskünfte über die Richtlinien und Durchführungsbestimmungen der Studienförderung erteilt das Studentenwerk der Technischen Hochschule Darmstadt.

Ärztliche Untersuchung

Jeder Student hat sich zu Beginn des 1. und 5. Semesters einer Pflichtuntersuchung zu unterziehen, deren Durchführung dem Studentenwerk obliegt. Auf die Pflichtuntersuchung im 5. Semester kann verzichtet werden, wenn ein umfassender privatärztlicher Untersuchungs- und Röntgenbefund mit Aufnahme vorgelegt wird. Die Röntgenaufnahme darf nicht älter als 8 Wochen sein.

Kosten für Lebenshaltung

Die Lebenshaltungskosten können bei sparsamen Haushalt mit monatlich ungefähr 290,— DM angenommen werden. Dabei ist die Miete für ein möbliertes Zimmer in Darmstadt oder Umgebung mit 75,— DM berücksichtigt. Dem neu eingetretenen Studenten steht das Studentenwerk helfend und beratend in der Frage der Wohnraumbeschaffung zur Seite.

*) Studenten der Elektrotechnik erhalten Förderung in der vorlesungsfreien Zeit nach dem zweiten Semester.

Fahrpreisermäßigung

Fahrpreisermäßigung bei der Bundesbahn und der Straßenbahn der HEAG Darmstadt wird nur immatrikulierten Studenten gewährt. Die neu eingetretenen Studenten lassen sich ihre Fahrkarte bei der Fahrkartenstelle im Hauptbahnhof mit dem Vermerk „Zur Fahrgeldrückerstattung belassen“ versehen und zurückgeben. Anträge auf Rückerstattung sind bei den Fahrkartenschaltern erhältlich und mit der Fahrkarte und dem bei der Einschreibung vom Hochschul-Sekretariat zu beglaubigenden Antrag auf Ausgabe von Schülerfahrkarten bei der Erstattungsstelle im Hauptbahnhof Darmstadt abzugeben.

Bei der Bundesbahn erhalten die Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr

- a) Schülermonatskarten zur täglichen Fahrt zwischen Darmstadt und ihrem Wohnort in der näheren Umgebung und
- b) Schülerfahrkarten zur gelegentlichen Fahrt nach dem Wohnort der Eltern. Näheres ist aus den Antragsformularen zu ersehen, die bei den Fahrkartenschaltern der Darmstädter Bahnhöfe oder den Reisebüros in Darmstadt erhältlich sind.

Die Hessische Elektrizitäts-AG (HEAG) gewährt bei Benutzung der Straßenbahn der Stadt Darmstadt für die Fahrt zwischen Wohnung und Hochschule verbilligte Wochen- oder Monatskarten. Antragsformulare werden vom Sekretariat der Hochschule ausgegeben.